

schaftssteuer auf Anfälle erbächtlicher Bereicherungen zwischen Ehegatten, von Ahzendenten an Desczendenten und umgekehrt von Desczendenten an Ahzendenten, so haben wir auch das Material für die direkte Besteuerung eines bedeutenden Theiles des Volksvermögens erreicht. Diese Folgerung ist so selbstverständlich, daß sie eigentlich nicht erst der Erwähnung bedurfte; sie soll auch nur als Anknüpfungspunkt an folgende Grörterung dienen.

Fällt einer Behörde die Aufgabe zu, Nachlässe und die aus diesen hervorgehenden erbächtlichen Bereicherungen und Vermächtnisse in sorgfältiger Weise festzustellen, (der Erbschaftssteuer-Behörde) so möchte ohne zwingenden Grund eine zweite Behörde zur parallelen Mitwirkung in der Wahrung weiterer, aus erbächtlichen Erwerben entspringenden steuerlichen Interessen nicht unentbehrlich sein, vielmehr erstere Behörde ausreichend erscheinen, die aus erbächtlichen Erwerben überhaupt resultirenden steuerlichen Interessen allein wahrzunehmen. Nun begegnen wir aber dem Einwande: daß die Forderung der direkten Steuer auf anderen Grundsätzen als die Erbschaftssteuer beruhe, daß der Modus ihrer Entrichtung auch ein anderer, die Form ihrer Entrichtung (Einkommen-, Klassen-, Communal-, Grund- u. c. Steuer) ebenfalls eine verschiedene sei und daß die vermeintliche Vereinfachung sich lediglich in einer komplizirten Vereinigung verschiedener Steuerforderungen darstellen, einen praktischen Werth aber nicht in sich tragen würde.

Der Einwand ist berechtigt. Aber möchte es denn den Grundsätzen der Steuergesetzgebung zuwiderlaufen, wenn die aus erbächtlichen Erwerben herrührenden Bereicherungen nur von einer und derselben und zwar von einer einmaligen Abgabe, soweit diese der Staat zu fordern hätte, getroffen würden? Diese Frage dürfte vielleicht doch disputabel erscheinen.

Schon die Vorsicht möchte es gebieten, die Steuerinteressen noch zu einer Zeit zu wahren, wo zur Sicherung noch die ungeschwächten ererbten Mittel vorhanden sind. Wenn ein Erbe beträchtliche Summen auf Sammlungen, die doch nur einen eingebildeten Werth in sich tragen, anlegt oder einen splendiden, mit unverhältnismäßig hohem Aufwande verknüpften Haushalt führt oder einem kostspieligen Sport huldigt; wenn ein Erbe einen beträchtlichen Theil der Erbschaft auf Ausstattung seiner Kinder oder in einem Unternehmen, das sich hinterher als mißlungen herausstellt, verwendet; wenn ererbte oder vom Erben angehaftete Grundstücke bei den so überaus ungünstigen Besitzverhältnissen der Zwangsvorsteigerung mit Ausfällen für Besitzer und Gläubiger verfallen, dann wird das Objekt der Besteuerung sehr bald in latente Kanäle sich verlieren und es wird die veranlagte Steuerertragfähigkeit des Erben nicht lange anhalten. Solche Fälle gehören nicht blos in das Bereich der Möglichkeit, nein, sie kommen oft genug vor.

Solche Erwägungen führen zu dem Schlusse, daß die Erbschaftssteuer sich als eine Steuer geltend machen müsse, welche den Nutzen, den eine Erbschaft dem Erwerber für die Dauer seines Lebens unter gewöhnlichen Verhältnissen zu gewähren vermag, trifft. Jetzt ist sie nur eine Abgabe für den Schutz, den das erbächtliche Successionsrecht in den Preußischen Staaten findet. Die Abgabe müßte hiernach der Höhe des gegenwärtigen, nach der präsumtiven Lebensdauer des Erwerbers zu bemessenden Capitalwerthes der von dem Erwerbe zu entrichtenden, dem Staaate zufließenden direkten Jahressteuer gleichkommen. Ein Erbe im Alter von 40 Jahren, dessen wahrscheinliche Lebensdauer etwa noch 23 Jahre beträgt, würde hiernach den 23fachen Betrag der Jahressteuer nach seinem gegenwärtigen Werthe, d. h. nach Abzug desjenigen Rabatts zu entrichten haben, welcher dem entgehenden Nießbrauch an der sonst successive zu entrichtenden direkten Steuer entspricht, mit der Maßgabe jedoch: daß der so zur Besteuerung gezogene außergewöhnliche Erwerb bei Feststellung des sonstigen — gewöhnlichen — Einkommens des Steuernden für dessen Lebenszeit außer Betracht bliebe, und, daß der Erwerber erheblich früher, als angenommen, sterben

sollte, ein entsprechender Theil der erhobenen kapitalisierten Steuer zu erstatten sein würde.

Erhält sich der Erbe in dem Besitz der Erbschaft, bezw. wendet er diese fruchtbringend an, dann wird er durch einen solchen Steuermodus nicht beeinträchtigt werden; erhält er sich durch eigene Schuld in dem Besitz nicht, dann ist der Staat durch Errichtung einer so kapitalisierten Steuer für seine Aufwendungen mit welchen er bei wirtschaftlichen Niederlagen im Volke leider nur zu oft in die Lücke treten muß, einigermaßen schadlos gehalten.

Bei dieser Gelegenheit sei noch der immensen Zuwendungen für kirchliche, das Andenken Verstorbenen bezweckender Vermächtnisse gedacht. Wenn auch nicht gerade wie in Spanien „Vermächtnisse zum Heile der Seele des Verstorbenen“ mit 12% Steuer zu belegen sein möchten, so würden solche, den Kirchenbeamten zweifellos reichliche Nebeneinnahmen eintragende Vermächtnisse doch wohl eine mäßige Steuer ertragen können.

Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Bölle und Steuern.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 12. Juli 1888 beschlossen:

1. Für die Erhebung und Verwaltung der nach dem Gesetze vom 9. Juli 1887, die Besteuerung des Zuckers betreffend, zu erhebenden Materialsteuer werden jedem Bundesstaate provisorisch 4 Prozent der in seinem Gebiete zur Verrechnung gekommenen Brutto-Solleinnahme vergütet. Die Vergütung für die Erhebung und Verwaltung der Verbrauchsabgabe für Zucker beträgt ebenfalls provisorisch 4 Prozent des Gesamtzolls der bezüglichen Einnahme. Für die Erhebung der Steuer für Zucker aus Niederlagen (zurückgezahlte Materialsteuer- bzw. Verbrauchsabgaben-Vergütung) wird den Bundesstaaten eine besondere Verwaltungskosten-Vergütung nicht gewährt.

Der Herr Reichskanzler wird ersucht, über die Höhe der den Bundesregierungen durch die Ausführung des Gesetzes wirklich erwachsenden Verwaltungskosten Ermittlungen anstellen zu lassen und auf Grund derselben dem Bundesrat wegen der definitiv zu gewährenden Verwaltungskosten-Vergütungen Vorschläge zu machen.

2. Zu den von den Direktivbehörden vom 2. Quartal des Etatsjahres 1888/89 ab an den Ausschuß des Bundesraths für Rechnungswesen einzusendenden Übersichten der Einnahme

A. an Zuckermaterialsteuer,

B. an Verbrauchsabgabe für Zucker
sind Formulare nach den Muster zu verwenden.

3. Außer den zu 1 bezeichneten Vergütungen erhalten die Bundesstaaten eine Entschädigung für die Ausgaben, welche sie für die auf Grund der §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 9. Juli 1887 und des Bundesratsbeschlusses vom 23. Februar d. J. im steuerlichen Interesse ausgeführten baulichen Einrichtungen in den bereits bestehenden Zuckerfabriken geleistet haben. Die betreffenden Liquidationen sind nach dem Muster III C aufzustellen, von den Direktivbehörden vorschriftsmäßig zu bescheinigen und mit den vierteljährlichen Übersichten der Einnahme an Verbrauchsabgabe für Zucker an den Ausschuß des Bundesraths für Rechnungswesen einzusenden.